

Wichtige Informationen für Höhlenforscher über das neue Kärntner Naturschutzgesetz 1987

Mit der Herausgabe eines Kärntner Naturschutzgesetzes wurde das bisher geltende Landschaftsschutzgesetz außer Kraft gesetzt. Laut § 14 dieses neuen Gesetzes ist es verboten Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs (Straßen, Wege, Bankette, Parkplätze usw.) zu verlassen und in der freien Landschaft zu fahren oder zu parken.

Dies gilt für alle Fahrzeuge wie Autos, Mopeds, Motorräder, Motorschlitten und sonstiges.

Es ist nun aber erlaubt die Fahrzeuge am Straßenrand abzustellen, natürlich ohne den übrigen Verkehr zu behindern.

Die Bestimmungen gelten für öffentlichen Wege genauso wie für Privatwege z.B. Foststraßen.

Laut § 14 des neuen Kärntner Naturschutzgesetzes gibt es folgende Ausnahmen:

Laut Abs. 2 b)

für die Zwecke des Hilfswesens, des Lawienewarndienstes und des Wildbach- und des Lawienenschutzes d. h. die Ausnahmen gelten auch für Höhlenretter im Einsatz.

Laut Abs. 2 e)

zur Beförderung von Personen und Sachen zu Betriebsanlagen, Versorgungsanlagen, Wohngebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Schutzhütten, Berggasthöfen und Bergstationen;
d.h. es ist nicht verboten Höhlenrettungsmaterial zu den genannten Plätzen zu bringen.

1020

Laut Abs. 2 g)

für das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Zuge von besonderen Veranstaltungen auf den vom Veranstalter als Parkraum zur Verfügung gestellten Flächen.

Alles in allen ist nichts zu Übertreiben und mit der Natur vorsichtig umzugehen, was für einen Höhlenforscher nicht nur eine Pflicht, sondern eine Passion ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Höhlenforschung Kärnten](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Simonitsch Evelin

Artikel/Article: [Wichtige Informationen für Höhlenforscher über das neue Kärntner Naturschutzgesetz 1987 18-19](#)